

# AMTSSBLATT DER STADT BAMBERG



SONDERAUSGABE

28. März 2022



## INHALT

### **Bekanntmachungen**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von  
medizinischem und pflegerischem Personal in Einrich-  
tungen der stationären medizinischen Versorgung in der  
Stadt Bamberg

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von medizinischem und pflegerischem Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung in der Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt folgende

sind:

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Zweck und Adressat der Allgemeinverfügung; Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1.1 Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, einen durch Quarantäne- bzw. Isolationspflichten nach der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Februar 2022, (AV Isolation) ausgelösten Mangel an unverzichtbarem medizinischem und / oder pflegerischem Personal in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung in der Stadt Bamberg zu verhindern und dadurch den Geschäftsbetrieb dieser Einrichtungen zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten.

1.2. <sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung gilt für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1.1 AV Isolation, die als medizinisches oder pflegerisches Personal in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung in der Stadt Bamberg beruflich tätig sind. <sup>2</sup>Sie gilt entsprechend, auch wenn die enge Kontaktperson nach Satz 1 nicht in der Stadt Bamberg wohnhaft ist.

1.3. <sup>1</sup>Ferner gilt diese Allgemeinverfügung für **positiv getestete Personen** gemäß Ziffer 1.3 der AV Isolation, die als medizinisches oder pflegerisches Personal in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung in der Stadt Bamberg beruflich tätig sind. <sup>2</sup>Sie gilt entsprechend, auch wenn die positiv getestete Person nach Satz 1 nicht in der Stadt Bamberg wohnhaft ist.

1.4 Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung in der Stadt Bamberg im Sinne dieser Allgemeinverfügung

1.4.1 Sozialstiftung Bamberg – Klinikum am Bruderwald, Buger Straße 80, 96049 Bamberg, mit allen organisatorisch zugehörigen in der Stadt Bamberg gelegenen Außen- und / oder Zweigstellen

1.4.2 Sozialstiftung Bamberg – Klinikum am Michelsberg, St.-Getreu-Straße 18, 96049 Bamberg, mit allen organisatorisch zugehörigen in der Stadt Bamberg gelegenen Außen- und / oder Zweigstellen

1.5 <sup>1</sup>Soweit Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung eine Anzeige an das Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg machen, soll diese Mitteilung auch die folgenden Angaben hinsichtlich des zur Beseitigung des Personalmangels bzw. Missstandes benötigten Personals enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Status nach der AV Isolation (Kontaktperson oder positiv getestete Person)
- Datum des letzten engen Kontakts zum Indexfall / Symptombeginns / erstmaligen Erregernachweises
- Datum des Erreichens von Symptomfreiheit
- Datum des geplanten Tätigkeitsbeginns
- Art der nach dieser Allgemeinverfügung geplanten Maßnahme (Pendel-Quarantäne / Verkürzung der Isolation / Pendel-Isolation / Verkürzung der Quarantäne).

<sup>2</sup>Wird diese Allgemeinverfügung auf enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1.2, Satz 2, oder positiv getestete Personen nach Ziffer 1.3, Satz 2, angewendet, die nicht ohnehin bereits vom Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg als solche eingestuft wurden, soll der Einrichtungsleiter die Nachricht nach Satz 1 nachrichtlich auch an das für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt übermitteln. <sup>3</sup>Vordrucke für Anzeigen an das Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg nach dieser Allgemeinverfügung sind dieser als Anlage beigefügt.

#### 2. Erleichterungen in Bezug auf Quarantäne und Isolation

##### 2.1 Pendel-Quarantäne für enge Kontaktpersonen

<sup>1</sup>Bei Feststellung eines relevanten Personalmangels durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4 nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg in Textform (per E-Mail an [gesundheits-amt@lra-ba.bayern.de](mailto:gesundheits-amt@lra-ba.bayern.de)) unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

<sup>2</sup>Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 (Pendel-Quarantäne) erfolgen. <sup>3</sup>Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg auf Verlangen vorzulegen.

<sup>4</sup>Die Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Einrichtungsleiter regelmäßig zu prüfen. <sup>5</sup>Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne nicht mehr eingehalten werden (können), kein relevanter Personalmangel mehr vorliegt oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.2 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

2.1.1 Die Quarantäne darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und

muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.

- 2.1.2 Es muss Symptombefreiheit bestehen.
- 2.1.3 <sup>1</sup>Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen.  
<sup>2</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.1.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).
- 2.1.5 <sup>1</sup>Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. <sup>2</sup>Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. <sup>3</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.1.6 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.1.7 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.1.8 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.1.9 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

## 2.2 Verkürzung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen

<sup>1</sup>Bei Feststellung eines akuten Personal-mangels durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg in Textform (per E-Mail an [gesundheitsamt@lra-ba.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@lra-ba.bayern.de)) unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personal-mangels benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

<sup>2</sup>Abweichend von den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 AV Isolation endet die Quarantäne bei dem unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreis bei Symptombefreiheit und Vorliegen von einem frühestens an Tag fünf durchgeführten negativen PCR-Testergebnisses mit der Übermittlung des erforderlichen negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

<sup>3</sup>Bei vorzeitiger Beendigung der Quarantäne hat die Weiterarbeit bis zu Tag 10 nach Symptombeginn bzw. Erstdnachweis des Erregers unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 (Verkürzung der Quarantäne) zu erfolgen. <sup>4</sup>Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung

der Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2.1 Es muss Symptombefreiheit bestehen.
- 2.2.2 <sup>1</sup>Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen.  
<sup>2</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.2.3 <sup>1</sup>Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss bis einschließlich Tag sieben nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. <sup>2</sup>Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. <sup>3</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.2.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.2.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.2.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.2.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

## 2.3 Verkürzung der Isolation bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19 nach Negativtestung

<sup>1</sup>Bei Feststellung eines akuten Personal-mangels durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg in Textform (per E-Mail an [gesundheitsamt@lra-ba.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@lra-ba.bayern.de)) unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personal-mangels benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

<sup>2</sup>Abweichend von den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 AV Isolation endet die Isolation bei dem unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreis bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19 dann bereits nach Erreichen von 48 Stunden Symptombefreiheit und Vorliegen von einem negativen PCR-Testergebnisses mit der Übermittlung des erforderlichen negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

<sup>3</sup>Bei vorzeitiger Entisolierung hat die Wei-

terarbeit bis zu Tag 10 nach Symptombeginn bzw. Erstdnachweis des Erregers unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 (Verkürzung der Isolation) zu erfolgen. <sup>4</sup>Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung der Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3.1 Es muss Symptombefreiheit bestehen.
- 2.3.2 <sup>1</sup>Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen.  
<sup>2</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.3.3 <sup>1</sup>Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. <sup>2</sup>Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. <sup>3</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.3.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.3.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.3.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.3.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

## 2.4 Pendel-Isolation bei positiv getestetem Personal mit asymptomatischem Verlauf

<sup>1</sup>Bei Feststellung einer drohenden Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten nach Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung durch den Leiter einer Einrichtung nach Ziffer 1.4, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg in Textform (per E-Mail an [gesundheitsamt@lra-ba.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@lra-ba.bayern.de)) unter Benennung der zur Beseitigung dieses Missstandes benötigten Mitarbeiter anzuzeigen.

<sup>2</sup>Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher -

Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises (bei Pendel-Isolation ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte), sofern dieser keine mit einer SARS-CoV-2-Infektion zu vereinbarenden Symptome aufweist, ausschließlich auf COVID-19-Stationen erfolgen.

<sup>3</sup>Voraussetzung ist eine strenge Trennung von COVID- und Nicht-COVID-Patientinnen und -Patienten auf unterschiedlichen Stationen im Krankenhaus. <sup>4</sup>Dabei sind strenge Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

<sup>5</sup>Die Weiterarbeit hat unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.4.1 bis 2.4.8 (Pendel-Isolation) zu erfolgen. <sup>6</sup>Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Bamberg auf Verlangen vorzulegen.

<sup>7</sup>Die Regelungen zur Entisolierung und regulären Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Isolation (vgl. AV Isolation) bleiben hiervon unberührt.

<sup>8</sup>Die Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Einrichtungsleiter regelmäßig zu prüfen. <sup>9</sup>Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation nicht mehr eingehalten werden (können), die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht mehr gefährdet ist oder anderweitige organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.3 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

2.4.1 Die Isolation darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.

2.4.2 Es muss Symptombefreiheit bestehen.

2.4.3 <sup>1</sup>Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. <sup>2</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchfüh-

ren lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.

2.4.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).

2.4.5 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

2.4.6 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.

2.4.7 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.

2.4.8 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

### 3. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt am 29. März 2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)) und im Amtsblatt veröffentlicht.

### 4. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

### Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)) eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- Die Ausnahmen von der Quarantänepflicht nach Ziffer 2.1.1.2 AV Isolation werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.
- Ebenfalls unberührt bleiben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Weitere Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

### Hinweise

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Vorschriften der AV Isolation sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
- Ebenfalls unberührt bleiben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

Bamberg, den 28.03.2022  
STADT BAMBERG

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister